

Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt, vertreten durch das Erziehungsdepartement Basel-Stadt und die Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft, über die Abgeltung von Fortbildungsleistungen des Instituts für Unterrichtsfragen und Lehrer/-innenfortbildung (ULEF) zugunsten des Kantons Basel-Landschaft

Vom 5. Januar 1994 (Stand 1. Januar 1994)

Die beiden oben erwähnten Parteien vereinbaren:

§ 1 Zweck

¹ Die Vereinbarung regelt die Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft an den Kosten für die Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung des Kantons Basel-Stadt, um der Lehrerschaft des Kantons Basel-Landschaft den Zugang zum Fortbildungsangebot des Instituts für Unterrichtsfragen und Lehrer/-innenfortbildung (ULEF) zu ermöglichen.

§ 2 Beteiligte Stellen

¹ Ansprech- und Verhandlungspartner bezüglich der in dieser Vereinbarung festgehaltenen Bestimmungen sind die Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung Basel-Landschaft (LFBL) einerseits sowie das Institut für Unterrichtsfragen und Lehrer/-innenfortbildung Basel-Stadt andererseits.

§ 3 Leistungen

¹ Die fortbildungsbezogenen Dienstleistungen umfassen:

1. Das Öffnen der Fortbildungsveranstaltungen für die Lehrkräfte des Kantons Basel-Landschaft mit Ausnahme derjenigen ausgewiesenen Kurse, welche speziell auf die baselstädtischen Verhältnisse zugeschnitten sind.
2. Die LFBL hält Gegenrecht gemäss Ziffer 3 Absatz 1.
3. Das ULEF übernimmt alle mit dem Druck des gemeinsamen Programmes entstehenden administrativen Aufgaben und Kosten. Das Layout wird jeweils durch die LFBL erstellt.

² Die LFBL hält Gegenrecht gemäss Ziffer 3 Absatz 1.

³ Das ULEF übernimmt alle mit dem Druck des gemeinsamen Programmes entstehenden administrativen Aufgaben und Kosten. Das Layout wird jeweils durch die LFBL erstellt.

§ 4 Kursgelder und Gebühren

¹ Für Kurse werden Kursgelder als Nutzerbeteiligung erhoben. Diese gehen zu Lasten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

² Die Kursgeld-Regelung gilt gegenseitig.

§ 5 Beitrag des Kantons Basel-Landschaft

¹ Für die Zentrumsleistungen des Kantons Basel-Stadt in der Fortbildung der Lehrkräfte stellt der Kanton Basel-Landschaft jährlich einen Sockelbeitrag von 100'000 Fr. zur Verfügung. Darin enthalten sind Abgeltungen für die hohen Teilnehmerzahlen aus dem Kanton Basel-Landschaft in Basel-Stadt und die Kosten für das gemeinsame Programmheft.

² Der Beitrag ist jeweils aufgrund der Rechnungsstellung von Basel-Stadt per 30. Juni fällig.

§ 6 Koordination und Mitsprache

¹ Zur Koordination und Mitsprache bei der Gestaltung des Fortbildungsprogrammes lädt das ULEF die LFBL jährlich zu einer Planungssitzung ein.

² Der Kanton Basel-Landschaft ist mit einem Sitz in der ULEF-Kommission vertreten.

§ 7 Geltungsdauer/Kündigung

¹ Die Vereinbarung wird bis 31. Dezember 1994 abgeschlossen. Nach diesem Zeitpunkt wird sie jeweils um ein Jahr stillschweigend verlängert. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr jeweils auf Ende des Kalenderjahres.

§ 8 Inkrafttreten

¹ Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Die stillschweigende Verlängerung des Vertrags ab 1. Januar 1995 erfolgt jeweils unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch den Landrat des Kantons Basel-Landschaft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
05.01.1994	01.01.1994	Erlass	Erstfassung	GS 31.627

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	05.01.1994	01.01.1994	Erstfassung	GS 31.627